

# **BVGer E-5951/2025 vom 2. Juli 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-07-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-5951\\_2025\\_d20250702](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5951_2025_d20250702)

FR: TAF E-5951/2025 du 2 juillet 2025

IT: TAF E-5951/2025 del 2 luglio 2025

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 2. Juli 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten, nachdem der Kostenvorschuss innert Frist geleistet worden ist.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen

ausgesetzt sind oder

E-5951/2025 Seite 6 begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 5.1**

Die Vorinstanz führt in der angefochtenen Verfügung aus, die die Asylvorbringen hielten den Anforderungen an die asylrechtliche Beachtlichkeit gemäss Art. 3 AsylG nicht stand.

#### **E. 5.2**

Hinsichtlich der Flüchtlingseigenschaft begründet sie, dass der Vorfall im Jahr 2002 viele Jahre zurückliege und zeitlich auch nicht kausal für ihre Ausreise gewesen sei. Daraus lasse sich kein flüchtlingsrechtlicher Schutzanspruch ableiten.

#### **E. 5.3**

Den behaupteten Rekrutierungsversuchen der ELN fehle ein asylrelevantes Motiv. Der Beschwerdeführer habe vielmehr die für ihre Zwecke gewünschten Eigenschaften (männlich und in einem bestimmten Alter) erfüllt. Zudem seien die ELN keine staatlichen Akteure, womit es sich hierbei um Übergriffe durch Dritte handeln würde. Eine gemäss Art. 3 AsylG asylrechtlich relevante Verfolgung liege nicht vor.

#### **E. 5.4**

In den angeblichen Behelligungen durch die FARC wegen der Funktion der Beschwerdeführerin als líder social könne zwar ein politisches Motiv erkannt werden. Die Bedrohungen könnten aber ohnehin nur bei einer fehlenden Schutzfähigkeit oder Schutzwilligkeit des Staates flüchtlingsrechtliche Relevanz entfalten. Gemäss einschlägiger Rechtsprechung sei indes von einer grundsätzlichen Schutzfähigkeit des kolumbianischen Staates auszugehen.

##### **E. 5.4.1**

Die Staatsanwaltschaft habe die Anzeige der Beschwerdeführerin aufgenommen und habe sogar Polizisten in ihrer Gegend patrouillieren lassen. Zudem sei sie an die M. \_\_\_\_\_ verwiesen worden, welche sie auch

E-5951/2025 Seite 7 ins (...) aufgenommen habe. Der kolumbianische Staat sei somit sehr wohl aktiv geworden. Falls sich die Beschwerdeführerin einen umfassenderen Schutz gewünscht hätte, so wäre sie gehalten gewesen, hierauf zu insistieren. Es wäre ihr zuzumuten gewesen, hierzu beispielsweise bei einer höheren Instanz oder einer Polizeistelle in einem anderen Landesteil vorstellig zu werden. Entsprechendes habe sie gar nicht erst

vorgenommen. Es könne von einer asylsuchenden Person verlangt werden, dass sie in ihrem eigenen Land die Möglichkeiten des Schutzes vor allfälliger nicht- staatlicher Verfolgung ausschöpfe, bevor sie den Schutz eines Drittstaates in Anspruch nehme. Eine faktische Garantie für langfristigen individuellen Schutz der von Verfolgung bedrohten Person könne nicht verlangt werden. Keinem Staat gelinge es, die absolute Sicherheit aller seiner Bürger jeder- zeit und überall zu garantieren. Erforderlich sei vielmehr, dass eine funkti- onierende und wirksame Schutzinfrastruktur zur Verfügung stehe. Zu den- ken sei dabei in erster Linie an Organe, die polizeiliche Aufgaben wahrneh- men, sowie an ein Rechts- und Justizsystem, das eine effektive Strafver- folgung ermögliche.

#### **E. 5.4.2**

Schliesslich sei ohnehin vom Bestehen einer innerstaatlichen Flucht- alternative auszugehen. Diese liege vor, wenn der betroffenen Person zu- gemutet werden könne, sich in einem anderen Landesteil niederzulassen und sich eine neue Existenz aufzubauen. Dies sei in casu zu bejahen; ins- besondere auch vor dem Hintergrund ihrer wirtschaftlichen Lage, die sie als normal bezeichnet habe.

#### **E. 5.4.3**

Ferner sei hierzu zu berücksichtigen, dass sie ihren Sohn bereits zu- vor an einen anderen Ort – nach L. \_\_\_\_\_ – geschickt habe. Aufgrund angeblicher Rekrutierungsversuche sei er zu ihr zurückgekehrt. Auch habe er während seines vier- oder fünfmonatigen Aufenthaltes in L. \_\_\_\_\_ keine Vorfälle mit den Guerillas oder der ELN geltend gemacht, womit nicht davon auszugehen sei, dass er Probleme gehabt hätte. Weitere Versuche, sich auch noch in einem anderen Landesteil niederzulassen, ergäben sich aus den Akten nicht. Gemäss ihren Angaben seien die Guerillas auch in P. \_\_\_\_\_ oder Q. \_\_\_\_\_ aktiv. Indes unterscheide sich der Einfluss der verschiedenen Guerillagruppierungen je nach Landesteil stark und sei in den grösseren Städten wie P. \_\_\_\_\_ begrenzt. Mit der pauschalen Aus- führung, wonach es auch in grossen Städten Opfer zu beklagen gebe, weise sie auf die allgemeine Situation hin und liefere keine konkreten Hin- weise, dass sie tatsächlich auch gefährdet wäre. Somit wäre ihr zuzumu- ten, in P. \_\_\_\_\_ oder in einer anderen Stadt, in welcher weder die FARC noch die ELN stark präsent seien, einen Neuanfang zu wagen.

E-5951/2025 Seite 8

#### **E. 6**

In der Beschwerde wiederholt die Beschwerdeführerin zunächst den ak- tenkundigen Sachverhalt. In formeller Hinsicht rügt sie, sie sei von unterschiedlichen Fachspezialis- ten angehört worden, was dem Vertrauensaufbau nicht zuträglich gewesen sei. Sie habe ihre Asylgründe nicht ungehindert und frei schildern können, zumal sie unterbrochen worden sei, der Befragungsstil sie durcheinander- gebracht habe und ihr sei keine Gelegenheit zu einem freien Bericht gebo- ten worden sei. In materieller Hinsicht wendet sie ein, sie habe sich in Kolumbien politisch engagiert und führt in diesem Zusammenhang ihre wahrgenommenen Rol- len auf. Dabei macht sie unter Verweis auf eine Berichterstattung des UN- HCR Ausführungen über die Situation politischer Aktivisten in Kolumbien. In Kolumbien habe sie sich bei der Polizei, bei der Staatsanwaltschaft, bei der M. \_\_\_\_\_ und der Ombudsstelle um Schutz bemüht, indessen sei sie teilweise abgewiesen worden. Die vorgenommenen Polizeipatrouillen habe sie als unzureichend empfunden und die polizeilichen Ermittlungen seien aus ihrer Sicht nicht effektiv vonstattengegangen. Als líder social sei sie in ihrem Heimatland nicht anonym oder unauffällig, da vor allem die FARC

aufgrund des Vorfalls in J. \_\_\_\_\_ auf sie aufmerksam geworden sei. In sämtlichen Regionen Kolumbiens gebe es paramilitärische Gruppen und behördliche Institutionen seien mit FARC-Mitgliedern infiltriert. Auch unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Situation könne nicht von einer Aufenthaltsalternative in Kolumbien ausgegangen werden. Schliesslich beanstandet sie, die Vorinstanz habe es unterlassen, sich zu der Glaubhaftigkeit ihrer Vorbringen zu äussern.

### **E. 7.1**

Die in der Beschwerde erhobene formelle Rüge ist vorab zu behandeln, da sie gegebenenfalls eine Kassation bewirken könnte.

### **E. 7.2**

Die Verfahrensleitung obliegt im erstinstanzlichen Verfahren der dafür zuständigen Behörde. Massgebend ist, dass der entscheidrelevante Sachverhalt während der Anhörung vollständig ermittelt wird. Der Umstand, dass die Anhörungen nicht von den gleichen Fachspezialisten durchgeführt worden sind, stellt keine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör dar (vgl. das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [BVGer] D-2116/2020 vom 15. September 2020 E. 6.3). Aus den Anhörungsprotokollen ergeben sich auch keine Hinweise, die darauf schliessen lassen, dass nicht ein

E-5951/2025 Seite 9 vertrauensvolles Anhörungsklima vorgelegen hätte. Der Sachbearbeiter trug ihrem Gemütszustand auch gebührend Rechnung, indem er beispielsweise erklärte, er werde «eine möglichst ruhige» Anhörung durchführen (vgl. act. 40 F12-F13). Dass der Befragungsstil die Beschwerdeführerin gehindert hätte, ihre Asylgründe frei zu schildern, findet in den Akten keine Stütze (vgl. beispielsweise act. 23 F26 [«Erzählen Sie mir von allen Ereignissen»]; act. 40 F50 [«Erzählen Sie (...) einfach alles, was passiert ist»]). Durch Nachfragen wurde ihr immer wieder die Möglichkeit gegeben, weitere Ergänzungen und Konkretisierungen zu anbringen (vgl. act. 23 F28-F35; act. 40 F30 ff.). Aus den Anhörungsprotokollen ist ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin zwischendurch bloss deshalb unterbrochen worden ist, wenn dies für die Übersetzung notwendig war (vgl. act. 40 F81), Umstände betraf, die für ihr Asylverfahren nicht von Relevanz waren (vgl. act. 23 F24, F28; act. 40 F24) oder sie inhaltlich nicht auf die gestellten Fragen einging (vgl. act. 40 F83, F102, F103, F110, F128). Die Unterbrüche waren sachlich geboten, damit die Beschwerdeführerin nicht mit unerheblichen Ausführungen ausuferte. Als der Fachspezialist sie am Ende der ergänzenden Anhörung vom 17. Januar 2025 fragte, ob es noch Themenbereiche gebe, die nicht angesprochen worden seien, räumte sie selbst ein, dass sie «sehr viel» spreche (vgl. act. 40 F121). Es ist somit erkennbar, dass sie ihres Redeflusses bewusst war und auf Nebensächlichkeiten zu sprechen kam, die für die Beurteilung ihres Asylgesuchs nicht von Relevanz waren (vgl. dazu auch Urteil des BVGer E-5762/2019 vom 18. November 2022 E. 5.2). Vor diesem Hintergrund ist nicht zu beanstanden, dass der Fachspezialist sie an der ergänzenden Anhörung vom 17. Januar 2025 wiederholt aufforderte, die gestellten Fragen zu beantworten (vgl. act. 40 F30, F37, F39, F79). Nach der Rückübersetzung der beiden Anhörungsprotokolle bestätigte die Beschwerdeführerin die Vollständigkeit und Korrektheit der jeweiligen Protokollinhalte. Die Vorinstanz ist ihrer Abklärungspflicht rechtsgenügend nachgekommen und hat den Sachverhalt vollständig festgestellt.

### **E. 7.3**

Vor diesem Hintergrund besteht kein Bedarf für zusätzliche Abklärungen. Daher ist sowohl der Subeventualantrag, dass sie durch das Gericht anzuhören sei, als auch der subsubeventualiter gestellte Rückweisungsantrag abzuweisen. Ergänzend ist anzumerken, dass auch die Rüge der fehlenden Prüfung der Glaubhaftigkeit der Vorbringen fehlt geht, zumal die Vorinstanz die angefochtene Verfügung mit der fehlenden Asylrelevanz ihrer Vorbringen begründete und sich eine Glaubhaftigkeitsprüfung erübrigte.

E-5951/2025 Seite 10

### **E. 8.1**

Nach Prüfung der Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die vorinstanzliche Verfügung zu bestätigen ist. Die Ausführungen in der Beschwerde vermögen den Erwägungen der Vorinstanz letztlich nichts Stichhaltiges entgegenzusetzen. Somit kann mit nachfolgenden Ergänzungen auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (vgl. a.a.O. Ziff. II; vorstehend E. 5).

### **E. 8.2**

Das Bundesverwaltungsgericht geht – ohne die prekäre Sicherheitslage in verschiedenen Gegenden Kolumbiens zu verkennen – in seiner ständigen Praxis von der grundsätzlichen Schutzfähigkeit und vom Schutzwillen der kolumbianischen Strafverfolgungs- und Justizbehörden aus (vgl. die Urteile des BVGer D-2139/2022 und D-5234/2023 vom 22. April 2025 E. 7.3.2, E-2047/2025 vom 2. April 2025 E. 8.3.2 und D-5208/2024 vom 4. September 2024 E. 5.3.2, je m.w.H.). Insbesondere genügt die Tätigkeit als líder social in Kolumbien praxisgemäss nicht, um eine begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen zu begründen (vgl. das Urteil des BVGer E-4503/2024 vom 30. August 2024 E. 5.2 f. m.w.H.).

### **E. 8.3**

Inwiefern dies mit Blick auf Behelligungen durch die ELN und die FARC-Dissidenten in der hier relevanten Gegend Kolumbiens zutrifft (vgl. [in Bezug auf die ELN] das Urteil des BVGer D-1026/2024 vom 8. März 2024 E. 8.2.5.3; vgl. [in Bezug auf FARC-Dissidenten] das Urteil des BVGer E-2047/2025 vom 2. April 2025 E. 5.1 und E. 6.1), kann aufgrund der Möglichkeit einer innerstaatlichen Schutzalternative im Resultat offengelassen werden. Selbst unter Annahme eines landesweiten Verfolgungsinteresses seitens der ELN (wovon in casu ohnehin nicht auszugehen ist), ist festzuhalten, dass diese über keine nationale Struktur verfügt, die eine Verfolgung der Beschwerdeführenden in anderen Landesteilen Kolumbiens wahrscheinlich und erwartbar machen würde (vgl. hierzu das Urteil des BVGer E-4503/2024 vom 30. August 2024 E. 5.3). In Bezug auf die FARC gilt es anzumerken, dass diese seit dem Jahr 2016 demobilisiert ist (vgl. das Urteil BVGer D-6810/2024 vom 26. März 2025 S. 8).

### **E. 8.4**

Der Beschwerdeführerin war es gemäss eigenen Angaben ohne weiters möglich, sich an die kolumbianischen Behörden zu wenden und sogar Strafanzeigen zu erstatten. Die heimatlichen Behörden haben hiernach auch Schutzmassnahmen ergriffen. Aus dem beschriebenen Verhalten der kolumbianischen Behörden kann daher nicht auf eine grundsätzliche Verweigerung der Schutzgewährung geschlossen werden. Weder der Umstand, dass die Beschwerdeführerin sich noch umfassendere

E-5951/2025 Seite 11 Schutzmassnahmen gewünscht hätte, noch das von ihr auf Beschwerdeebene eingereichte Beweismittel zur – als nur langsam wahrgenommenen –

Ermittlung rechtfertigt eine andere Einschätzung. Die Vorinstanz weist zu Recht daraufhin, sollten die heimatlichen Behörden untätig bleiben, würde es in der Verantwortung der Beschwerdeführerin liegen, von sämtlichen zur Verfügung stehenden Optionen Gebrauch zu machen und wenn nötig den ihr zustehenden Schutz auf dem Rechtsweg beziehungsweise über eine höhere Instanz zu erstreiten (vgl. das Urteil des BVGer E-5845/2022 vom 23. Mai 2023 E. 6.5).

#### **E. 8.5**

Der Umstand, dass die kolumbianischen Strafverfolgungsbehörden im Zusammenhang mit dem angeblichen Übergriff auf ihren Sohn bis dato keinen Täter ausmachen konnten sowie eine Behelligung im Anschluss an die Vorsprache im Justizgebäude nicht verhindern konnten, lässt nicht auf mangelnden Schutzwillen der heimatlichen Behörden schliessen, zumal es, wie oben festgestellt, keinem Staat gelingen kann, die absolute Sicherheit aller seiner Bürger und Bürgerinnen jederzeit und überall zu garantieren und Angehörige von Widerstandsbewegungen oder kriminellen Banden festzunehmen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2; vgl. das Urteil des BVGer vom 26. September 2025 E. 5.3.2).

#### **E. 8.6**

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführenden weist die Vorinstanz zu Recht darauf hin, dass in Kolumbien eine innerstaatliche Ausweichmöglichkeit besteht (vgl. dazu auch die Urteile des BVGer E-2817/2023 vom 30. Mai 2023 E. 6.5 und E-2407/2025 vom 2. April 2025 E. 6.2). Auch unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Verhältnisse (vgl. dazu auch nachfolgend E. 10.2.8) ist es ihr zuzumuten, sich mit ihrem (mittlerweile erwachsenen Sohn) an einem anderen Ort niederzulassen. Dank der Niederlassungsfreiheit können sie sich legal in anderen Landesteilen aufhalten und es ist davon auszugehen, dass sie sich eine neue wirtschaftliche Existenz aufbauen können (vgl. act. 23 F21).

#### **E. 8.7**

Zusammenfassend ist nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr in ihren Heimatstaat mit der notwendigen hohen Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hätten. Sie erfüllen die Flüchtlingseigenschaft nicht und das SEM hat ihre Asylgesuche zu Recht abgelehnt.

#### **E. 9.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den

E-5951/2025 Seite 12 Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

#### **E. 9.2**

Aus vorinstanzlichen Akten geht hervor, dass die Vorinstanz mit Schreiben vom (...) 2025 dem Zivilstandsamt R. \_\_\_\_\_ Akteneinsicht zwecks Ehevorbereitung gewährt hat (vgl. act. 47). Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass ein Ehevorbereitungsverfahren nicht zwingend die Anwesenheit der Beschwerdeführerin in der Schweiz voraussetzt (vgl. Art. 62 ff. der Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 [ZStV, SR 211.112.2]) und es ihr zuzumuten ist, dessen Ausgang sowie den Ausgang eines damit zusammenhängenden migrationsrechtlichen Verfahrens im Ausland abzuwarten (vgl. hierzu statt vieler das Urteil

BVGer E-3744/2015 vom 27. August 2015 E. 7.1).

### **E. 9.3**

Die Beschwerdeführenden verfügen insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

### **E. 10.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungs- vollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigen- schaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

#### **E. 10.2.1**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

E-5951/2025 Seite 13

#### **E. 10.2.2**

Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

#### **E. 10.2.3**

Die Vorinstanz weist in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

#### **E. 10.2.4**

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten, Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-

Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Nach den vorstehenden Ausführungen gelingt ihnen das nicht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

#### **E. 10.2.5**

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

#### **E. 10.2.6**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E-5951/2025 Seite 14

#### **E. 10.2.7**

In Kolumbien herrscht weder Krieg oder Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Der Vollzug von Wegweisungen dorthin ist präzisgemäss als generell zumutbar zu erachten (vgl. statt vieler das Urteil des BVGer E-5012/2025 vom 31. Juli 2025 E. 8.4.2 m.w.H.).

#### **E. 10.2.8**

Zur Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in individueller Hinsicht führte die Vorinstanz aus, sie (die Beschwerdeführerin) sei jung und physisch gesund. Nahezu ihr ganzes Umfeld befinde sich in Kolumbien. Angesichts ihrer umfassenden Arbeitserfahrung sowie den soliden familiären Bindungen, welche sie in der Heimat pflege, sei nicht zu erwarten, dass sie bei einer Rückkehr in die Heimat in eine existenzielle Notlage geraten würde. In Bezug auf ihre gesundheitlichen Beschwerden (Verdacht einer [...], [...]) liege keine medizinische Notlage im Sinne der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung vor. Kolumbien verfüge insbesondere in den Städten und grösseren Ortschaften über eine vergleichsweise gute Gesundheitsversorgung. Ihr Sohn (der Beschwerdeführer) sei vor kurzem volljährig geworden, gesund und habe den Grossteil seines Lebens in Kolumbien verbracht.

#### **E. 10.2.9**

Das Bundesverwaltungsgericht schliesst sich den zutreffenden Ausführungen in der vorinstanzlichen Verfügung an, auf welche verwiesen werden kann (vgl. a.a.O. Ziff. III E. 2; E.10.2.8). Die Beschwerdeführerin setzt dem – abgesehen von einem pauschalen Verweis auf ihre gesundheitlichen Probleme – nichts entgegen, was zu einer von derjenigen des SEM abweichenden Einschätzung führen könnte. Der im Verlaufe des Rechtsmittelverfahrens eingereichte Arztbericht (...) attestiert der Beschwerdeführerin eine (...), (...). Diese Diagnosen hat die Vorinstanz bereits gewürdigt. Das Gericht schliesst sich dem an. Insgesamt besteht kein somit Grund zur Annahme, dass die

Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr in den Heimatstaat aus wirtschaftlichen, sozialen oder gesundheitlichen Gründen in eine existenzbedrohende Situation geraten werden.

#### **E. 10.2.10**

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

#### **E. 10.3**

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 47 Abs. 1 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E-5951/2025 Seite 15

#### **E. 10.4**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG). Der Eventualantrag ist abzuweisen.

#### **E. 11**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 12**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

E-5951/2025 Seite 16

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.